

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 338/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaja H. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
N. [REDACTED] / Israel, H. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Dezember 1974 wird zurückgewie-sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Es kommt zwar nicht - wie das Berufungsgericht irrigerweise annimmt - darauf an, auf welchen Sach-verhalt das Landgericht sein Urteil gestützt hat, son-derwallein auf die Umstände, mit der die Behörde ihre Ermessensentscheidung über Entziehung und Rückforderung der Entschädigung für Freiheitsschaden begründet hat. Dieser Rechtsfehler wirkt sich jedoch nicht aus, weil sich die Behörde in ihrer Berufsungsbeantwortung die Erwägungen des Landgerichts zu eigen gemacht hat. Sie konnte die Begründung ihrer Entscheidung noch im Laufe des Rechtsstreits ändern und ergänzen. Maßgeblich für die gerichtliche Prüfung ist die Begründung, die die Behörde in der letzten mündlichen Verhandlung aufrecht-erhält.

29

- 3 -

Der Tatrichter bestätigt angesichts des vorsätzlichen Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht den Widerruf und die Rückforderung der vollen Entschädigung. Diese Entscheidung im Einzelfall weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Der Tatrichter ist sich ersichtlich darüber im klaren gewesen, daß auch eine teilweise Entziehung gesetzlich möglich und daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)